

Mainz, 08.10.2026

An die
Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer
zur Sendung „Am Puls mit Sarah Tacke – System Bürgergeld: Leben ohne Leistung?“
vom 14.05.2026

Programmbeschwerde zur Sendung „Am Puls mit Sarah Tacke – System Bürgergeld: Leben ohne Leistung?“ vom 14.05.2026

**hier: Mitteilung über den Ausgang des Beschwerdeverfahrens
gem. § 25 Absatz 5 ZDF-Satzung (Beschwerdeordnung)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachdem der Beschwerdeausschuss sowie der Fernsehrat die Beschwerden der Beschwerdeführer eingehend beraten haben, darf ich Ihnen gemäß § 25 Absatz 5 der ZDF-Satzung zum Ausgang des Beschwerdeverfahrens mitteilen, dass der Fernsehrat die Mehrfachbeschwerde in seiner Sitzung vom 25.09.2026 in Mainz als unbegründet zurückgewiesen hat.

Als Begründung hat der Fernsehrat festgehalten:

Es gibt problematische Elemente in diesem Beitrag, dennoch verstößt er nicht gegen die für das ZDF geltenden Rechtsvorschriften.

Die Darstellung von Bürgergeldbeziehenden als vielfach betrügerisch und ausbeutend schürt Vorbehalte gegen diejenigen, die nicht ohne staatliche Unterstützung auskommen. Die Behauptung, 30-40 % der Bürgergeld beziehenden Personen (gegen Ende des Films wird sogar von der Hälfte dieses Personenkreises gesprochen) vermittelt ohne wissenschaftliche oder statistische Grundlage den Eindruck, der Sozialstaat werde systematisch im großen Stil ausgenutzt und betrogen.



Auch in der Stellungnahme des Intendanten wird auf eine nicht quantifizierbare Dunkelziffer und auf angebliche Erfahrungen aus der Praxis verwiesen, ohne diese zu belegen.

In der Sendung fehlt eine fachlich fundierte statistisch validierte Einordnung durch eine unabhängige fachkundige Person. Der Hinweis darauf, dass die Arbeitsministerin ein Interview oder eine Stellungnahme abgelehnt habe, kann dieses Fehlen nicht entschuldigen.

Dennoch liegt kein Verstoß gegen Ziffer IV Abs. 2 der Qualitäts- und Programmrichtlinien vor. Wichtige Tatsachen, nämlich eine Darstellung tatsächlich bedürftiger Personen und anderer Lebenswege, werden im Beitrag ebenfalls erwähnt.

Auch ein Verstoß gegen die Würde des Menschen und seine Persönlichkeitsrechte (Ziff. I Abs. 1 der Qualitäts- und Programmrichtlinien) wird nicht festgestellt. Es werden bewusst keine betroffenen Personen gezeigt, die dazu nicht eingewilligt haben. Insofern sind die journalistisch redaktionellen Grundprinzipien gerade noch gewahrt.

Auch wenn der Beschwerde nicht stattgegeben wurde, bleibt eine gut begründete, inhaltlich fundierte Beschwerde im ZDF nicht ohne Wirkung. Die intensive Diskussion mit den Programmverantwortlichen des ZDF, meist in den zuständigen Programmausschüssen, führt zu einem konstruktiven Umgang mit den Inhalten der Beschwerde und, wo nötig, auch zu Reaktionen in der redaktionellen Arbeit.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerda Hasselfeldt